

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1801**

28 (18.2.1801) Extra-Beilage []

Carlsruher

Friede

Zeitung.

Donnerstags

den 19 Februar.

I 8



O I

Mit Hochfürstlich, Markgräflich, Badischem gnädigsten Privilegio

## Friedens-Schluss

zwischen Sr. Majestät dem Kaiser, dem deutschen Reich,  
und der Republick Frankreich.

Se. Maj. der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen und der erste Konsul der Republick Frankreich, im Namen des fränk. Volks, denen es beiden am Herzen liegt, den Uebeln des Kriegs ein Ende zu machen, haben sich entschlossen, zu der Abschließung eines Definitiv-Friedens- und Freundschafts-Traktats zu schreiten.

Da Se. besagte kaiserl. und königl. Majestät nicht weniger lebhaft wünscht, das deutsche Reich der Wohlthaten des Friedens theilhaftig zu machen und da die ighigen Umstände nicht die nöthige Zeit lassen, damit man das Reich um Rath fragen und es durch seine Deputirte an den Negotiationen Theil nehmen könne, so hat Se. besagte Majestät, besonders in Rücksicht dessen, was von der Reichsdeputation beym vorhergehenden Kongress zu Raßatt eingewilligt worden ist, sich entschlossen, nach dem Beispiel dessen, was schon in ähnlichen Fällen Statt gehabt hat, im Namen des deutschen Reichs zu stipuliren.

In Gefolg dessen haben die kontrahirenden Partheyen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Se kaiserl. und königl. Majestät, den Hrn. Ludwig, Grafen des heil. röm. Reichs, von Cobenzl, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Ordens vom heil. Stephan und des Ordens von St. Johann von Jerusalem, Kammerherr, wirklichen Geheimrath Sr. besagten kaiserl. und königl. Majestät, Höchstderselben Conferenzzminister und Hof- und Staats-Vizekanzler.

Und der erste Konsul der Republick Frankreich, im Namen des fränk. Volks, den Bürger Joseph Vnonaparte, Staatsrath.

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art I. Es soll ins Künftige und auf immer, Frieden, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, der sowohl in Seinem Namen, als in dem Namen des deuts-



ſchen Reichs ſtipulirt und der Republik Frankreich ſtatt haben. Se. beſagte Maj. verpflichtet ſich, zu bewirken, daß das beſagte Reich dem gegenwärtigen Traktat ſeine Ratifikation in guter und erforderlichen Form ertheile. Man wird von beiden Seiten die größte Aufmerkſamkeit darauf richten, daß die Harmonie vollkommen erhalten und allen Arten von Feindſeligkeiten, zu Land und zu Waſſer, um welcher Urſache willen, und unter welchem Vorwand es auch ſey, vorgebeugt werde, indem man ſich angelegentlichſt beſtreben wird, die ſo glücklich hergeſtellte Eintracht zu unterhalten. Es ſoll denjenigen, welche der einen oder der andern der kontrahirenden Partheyen Schaden zufügen wollten, weder direkte noch indirekte, irgend eine Hilfe oder Schutz zuſtanden werden.

II. Die Abtretung der ehemaligen belgiſchen Provinzen an die Republik Frankreich, welche im Art. III. des Traktats von Campo Formio ſtipulirt worden, wird hier auf die formelleſte Art erneuert, ſo daß Se. Kaiſ. und Kön. Maj. für ſich und Ihre Nachfolger, ſowohl in Ihrem Namen, als im Namen des deutſchen Reichs, auf alle Ihre Rechte und Ansprüche auf obbeſagte Provinzen, Verzicht thut, welche auf immer, mit allen Souveränitäts- und Eigenthumsrechten, ſamt allen Territorial-Gütern, welche davon abhängen, im Beſitz der Republik Frankreich ſeyn ſollen.

Es werden gleicher Weiſe der Republik Frankreich von Sr. Kaiſ. und Kön. Maj. und mit der formellen Einwilligung des Reichs abgetreten:

a) Die Graſſchaft Falkenſtein mit allem was davon abhängig iſt.

b) Das Friſthal und alles, was dem Hauſe Deſtreich auf dem linken Rheinufer, zwiſchen Zurzach und Baſel gehört, die fränkſche Republik behält ſich vor, dieſen Landſtrich an die helvetiſche Republik abzutreten.

III. Gleichfalls als Erneuerung und Beſtätigung des 6. Artikels des Traktats von Campo Formio, wird S. M. der Kaiſer und König mit völliger Souveränität und Eigenthumsrechten folgende Länder beſitzen, nämlich: Iſtrien, Dalmatien und die davon abhängenden ehemaligen venetianischen Inſeln des adriatiſchen Meers; die Mün-

dungen des Caſtaro; die Stadt Venedig, die Lagunen und die bereits zu den Erbkraaten Sr. Maj. des Kaiſers und Königs gehörigen Länder, das adriatiſche Meer und die Etsch von ihrem Ausfluß aus Tyrol bis zu ihrem Einfluß in das gedachte Meer, der Thalweg der Etsch wird zur Demarkationslinie dienen, und da ſich dadurch die Städte Verona und Porto Legnago getheilt finden, ſo werden mitten auf den Brücken gedachter Städte Fallbrücken errichtet, um die Abſonderung zu bezeichnen.

IV. Der 18te Artikel des Traktats von Campo Formio iſt ebenfalls erneuert, indem ſich S. M. der Kaiſer und König verpflichtet, dem Herzog von Modena als Entſchädigung der Länder, welche dieſer Prinz und deſſen Erben in Italien beſaßen, das Breisgau abzutreten, welches er unter denſelben Bedingungen beſitzen ſoll, wie er ehemals Modena beſeſſen hat.

V. Iſt man übereingekommen, daß S. Kön. Hoh. der Großherzog von Toſkana, für ſich und ſeine Nachfolger, auf das Großherzogthum von Toſkana und auf den davon abhängigen Theil der Inſel Elba, ſo wie auf alle Rechte und Titel, die er auf dieſe Länder hatte, Verzicht thut, welche künftighin Se. Kön. Hoheit, der Infant Herzog von Parma, als ſouverainer Herr und Eigenthümer, beſitzen ſoll. Der Großherzog ſoll für ſeine Staaten in Italien volle und gänzliche Entſchädigung in Deutschland erhalten.

Der Großherzog ſoll nach Belieben über ſeine Privat-Güter und Eigenthum, welche er in Toſkana beſitzt, verfügen können, ſie mögen nun perſönlich acquirirt ſeyn, oder als Erbgüter von Sr. Maj. dem Kaiſer Leopold II. ſeinem verſtorbenen Vater, oder von Sr. Maj. dem Kaiſer Franz I. ſeinem verſtorbenen Großvater, herrühren. Auch ſollen die Schuldscheine, Etabliſſements und das übrige Eigenthum des Großherzogthums, ſo wie die auf dieſem Lande gehörig hypothecirten Schulden, auf den neuen Großherzog übergehen.

VI. Ihre Maj. der Kaiſer willigt, ſowohl für ſich als im Namen des deutſchen Reichs ein, daß von nun an die Republik Frankreich in den ſouverainen Beſitz und Eigenthum, der auf dem linken Rheinufer gelegenen, und



vorher zum deutschen Reich gehörigen Länder und Domainen gesetzt werde, so daß, in Gefolge dessen, worinn die Reichsdeputation bey dem Rastatter Kongress, mit Genehmigung des Kaisers, ausdrücklich gewilligt hatte, der Thalweg des Rheins von nun an die Gränzscheide der Republik Frankreich und des deutschen Reichs ausmache, und zwar vom Ausfluß des Rheins aus dem helvetischen Gebieth, bis zu seinem Eintritt in das batavische Gebieth.

In Gemäßheit dessen renunciirt die fränk. Republik förmlich auf alle Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, und willigt darein, die Festungen Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, das Fort Rassel und die übrigen Festungswerke auf dem rechten Rheinufer, Mainz gegenüber, das Fort von Kehl und Altbreisach, denjenigen zu restituiren, welchen dieselben gehören, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß diese Festungen und Forts in dem Zustande bleiben sollen, in dem sie sich zur Zeit der Räumung befinden werden.

VII. Und da, als Folge der vom Reich der fränk. Republik gemachten Abtretungen, mehrere Reichsfürsten und Reichsstände, entweder ganz oder zum Theil, ihre Länder verlieren, während es am deutschen Reich in Masse ist, den aus den Verabredungen des gegenwärtigen Traktats entstehenden Verlust zu leiden, so ist zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und König, sowohl in seinem, als des deutschen Reichs Namen und der Republik Frankreich ausbedungen worden, daß in Gemäßheit der auf dem Rastatter Kongress förmlich aufgestellten Grundsätze, das Reich gehalten seyn soll, den weltlichen Fürsten, die auf dem linken Rheinufer ihre Besitzungen verlieren, eine Entschädigung zu geben, welche aus Bestandtheilen des Reichs selbst besteht, nach den Verabredungen, die, auf diese Grundlagen hin, weiter bestimmt werden sollen.

VIII. In allen durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen, erworbenen, oder ausgewechselten Ländern, ist bedungen, so wie es bereits durch die Art. 4. und 10. des Traktats von Campo Formio bedungen war, daß diejenigen, denen diese Länder gehören würden, die auf dem Boden derselben Länder haftenden Schulden über-

nehmen sollen, aber in Betrachtung der Schwürigkeiten, die in dieser Hinsicht über die Erläuterung der Artikel des Friedens von Campo Formio entstanden sind, wird besonders festgesetzt, daß die Republik Frankreich nur allein diejenigen Schulden übernimmt, die aus Anleihen erwachsen, welche mit Bewilligung der Stände gedachter Länder contrahirt worden sind, oder diejenigen Schulden, die für die wirkliche Administration dieser Länder gemacht worden sind.

IX. Gleich nach gewechselten Ratifikationen des gegenwärtigen Friedensschlusses, soll der auf die Güter, Effekten und Einkünfte des Kriegs halber, gelegte Sequester aller und jeder Einwohner, oder Eigenthümer der durch gegenwärtigen Frieden abgetretenen, erworbenen, oder vertauschten Länder aufgehoben werden. Die kontrahirenden Partheyen verbinden sich, alles, was sie gedachten Partikuliers, oder öffentlichen Anstalten dieser Länder für ihnen geliehene Fonds schuldig seyn könnten, so wie alle zu ihrem Vortheil auf sie konstituirte Renten zu bezahlen. In Gemäßheit dessen ist ausdrücklich beschloffen, daß die fränk. Bürger gewordene, Aktien-Inhaber der Wiener Bank, forthin den Ertrag ihrer Aktien genießen und die davon verfallenen, oder noch zu verfallenden Interessen, alles und jeden Sequesters und Derogation ungeachtet, beziehen sollen, welche Sequester und Derogationen als nicht geschehen angesehen werden sollen, namentlich die dadurch entstandene Derogation, daß die, fränk. Bürger gewordenen Eigenthümer, die, von Ihro Maj. dem Kaiser und König, den Aktionairs der Wiener Bank begehrten 30. und 100 vom 100 nicht haben schießen können.

X. Eben so werden die kontrahirenden Partheyen allen Sequester aufheben, der, des Kriegs halber, auf die in der Republik Frankreich gelegene Güter, Rechte und Einkünfte Sr. Maj. des Kaisers und Königs und auf die, in den Staaten seiner Maj. oder des Reichs gelegene Güter, Rechte und Einkünfte der fränk. Bürger gelegt worden ist.

XI. Gegenwärtiger Friedensschluß, namentlich die nachstehenden Art. 8, 9, 10, und 15. sollen auch die batavische, helvetische, cisalpinische und ligurische



Republik mit den kontrahirenden Partheyen gemein haben.

Die kontrahirenden Partheyen garantiren sich wechselseitig die Unabhängigkeit besagter Republiken, so wie den Völkern, welche sie bewohnen, die Befugnis, jede ihnen beliebige Regierungsform anzunehmen.

XII. Sr. kais. und königl. Majestät thut Verzicht, für sich und ihre Nachfolger, zu Gunsten der eisalpinischen Republik, auf alle ihre Rechte und von ihren Rechten herkommende Ansprüche, welche besagte Maj. auf die Länder, welche Sie vor dem Krieg besaß, und die, kraft des Art. VIII. des Traktats von Campo-Formio, jetzt einen Theil der eisalpinischen Republik ausmachen, haben könnte, diese letztere soll sie mit allen Souverainitäts- und Eigenthums-Rechten, mit allen Territorialgütern, die davon abhängen, besitzen.

XIII. Ihr k. k. Maj. bekräftigt die in Ihrem und des deutschen Reichs Namen, bey dem Frieden von Campo Formio, gegebene Einwilligung in die Vereinigung der ehemaligen kais. Lehen mit der ligurischen Republik, und entsagt allen davon herrührenden Rechten und Ansprüchen auf dieselben.

XIV. In Gemäßheit des 11. Art. des Friedens von Campo Formio, soll die Schiffahrt auf der zur Gränzscheide zwischen den Staaten S. k. k. Maj. und denen der eisalpinischen Republik dienenden Etsch, frey seyn, ohne daß eine oder die andere Parthey irgend einen Zoll darauf errichten, noch in Kriegszeiten irgend ein bewaffnetes Fahrzeug darauf halten könne.

XV. Alle wechselseitig gemachte Kriegsgefangenen, so wie die während dem Krieg ausgehobene, oder gegebene, und noch nicht zurückgegebene Geiseln, sollen, von Unterzeichnung des gegenw. Friedensschlusses an gerechnet, in 40. Tagen ausgeliefert werden.

XVI. Die noch nicht veräußerten Grund und persönlichen Güter S. k. Hoheit des Erzherzogs Karl, und der Erben Ihrer k. Hoheit der verstorbenen Erzherzogin Christina, die in den, an die Republik Frankreich abgetretenen, Ländern liegen, sollen ihnen zurück gegeben werden, mit der Bedingung, daß sie dieselben binnen 3. Jahren verkaufen.

Dasselbe soll auch Statt haben in Betreff der Grund und persönlichen Güter, welche Ihre königl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand und seine Gemahlin, die Erzherzogin Beatrix, im Gebieth der eisalpinischen Republik besitzen.

XVII. Die Art. 12, 13, 15, 16, 17, und 23 des Traktats von Campo Formio werden besonders angeführt, um ihrem Wesen und Inhalt nach, und gerade, als wenn sie Wort für Wort dem gegenw. Friedensschlusse einverleibt wären, vollzogen zu werden.

XVIII. Vom Tage der von Ihrer Maj. dem Kaiser und dem deutschen Reich einerseits, und der Republik Frankreich andererseits bewilligten und ausgewechselten Ratifikation des gegenwärtigen Friedensschlusses an sollen alle und jede Kontributionen, Lieferungen, Journituren und Kriegsleistungen, welcher Art sie seyen, aufhören.

XIX. Gegenwärtiger Friedensschluß soll von Sr. Majestät dem Kaiser und König, von dem Reich und von der Republik Frankreich, in Zeit von 30 Tagen, oder, wo möglich, früher ratificirt werden und es ist beschlossen, daß die Armeen der beiden Mächte ihre gegenwärtigen Positionen, sowohl in Deutschland, als in Italien, beybehalten sollen, bis erwähnte Ratifikationen des Kaisers und Königs, des Reichs und der Republik Frankreich, zwischen den respektiven Bevollmächtigten zu Lüneville werden zu gleicher Zeit ausgewechselt worden seyn.

Auch hat man sich dahin verstanden, daß 10 Tage nach Auswechslung der erwähnten Ratifikationen, die Armeen Sr. kais. und königl. Maj. sich in deren Erblande sollen zurückgezogen haben, daß aber auch die fränkische Armeen dieselben in der nämlichen Zeitfrist sollen geräumt und 30 Tage nach besagter Auswechslung das ganze Reich verlassen haben.

So geschehen und unterzeichnet zu Lüneville, den 20sten Pluviose, im 9ten Jahr der fränk. Republik. (Den 9ten Februar 1801.)

Ludwig, Graf Cobenzel,  
Joseph Buonaparte,